

Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.

Urologe 2011 · 50:631
DOI 10.1007/s00120-011-2562-2
© Springer-Verlag 2011

Redaktion

W. Bühmann, Wenningstedt/Sylt

+++ URO-Telegramm +++

Allein mit einer Frau in einem Zimmer – dafür ist ein ägyptischer Arzt in Saudi-Arabien zu 500 Peitschenhieben und fünf Jahren Haft verurteilt worden. Der Urologe war im vergangenen Jahr in der Ortschaft al-Aflak, 300 Kilometer südwestlich von Riad, von der Religionspolizei allein mit der Frau angetroffen und umgehend festgenommen worden. Wann der Arzt ausgepeitscht werden soll, war zunächst nicht bekannt. Das Urteil ist rechtskräftig, berichtete die Zeitung „Sabq“. In Saudi-Arabien ist eine besonders puritanische Auslegung des Islams Staatsreligion und Grundlage des Rechtswesens. So ist es nicht gestattet, dass sich ein Mann und eine Frau im selben Raum aufhalten, wenn sie nicht verheiratet oder blutsverwandt sind. Für die Durchsetzung dieser Gesetze sorgt die Religionspolizei. **Wie gut haben wir es doch in Deutschland, oder...?**



Auch angestellter MVZ-Arzt kann Belegarzt sein KASSEL (mwo). Auch ein angestellter Arzt eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) kann eine Genehmigung als Belegarzt bekommen. Allerdings gilt eine solche Genehmigung immer nur für den einzelnen Arzt, nicht aber für das MVZ, urteilte der Vertragsarztsenat des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel. Damit verpflichtete das BSG in einem konkreten Fall die KV Berlin, einem angestellten Neurochirurgen die von seinem Arbeitgeber, einem MVZ, begehrte Genehmigung zu erteilen. „Nach der Konzeption des Gesetzes

sollen Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren grundsätzlich die gleichen Behandlungsmöglichkeiten in der vertragsärztlichen Versorgung haben“, erklärten die Kasseler Richter zur Begründung. Gleichzeitig machte das BSG Hoffnungen anderer MVZ zunichte, sie könnten einzelne Ärzte überwiegend oder sogar ganz als Belegärzte abstellen, wenn dafür andere im MVZ angestellte Kollegen gar nicht belegärztlich tätig werden. Die Genehmigungsvoraussetzung, „dass nämlich die stationäre Tätigkeit des Arztes gegenüber der ambulanten von untergeordneter Bedeutung sein muss, muss bezogen auf jeden einzelnen Arzt erfüllt sein, der belegärztlich tätig werden soll, und nicht bezogen auf das MVZ“, stellte das Gericht klar. Da es hier nur um ein Belegbett gehe, sei im konkreten Fall diese Voraussetzung erfüllt.

Az.: B 6 KA 15/10 R



Im Streit um ambulante Krankenhausbehandlungen hat das Bundessozialgericht (BSG) die Kliniken in deutliche Schranken verwiesen. „Was den Krankenhäusern nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist für sie im ambulanten Bereich nicht zulässig“, erklärte der BSG-Vertragsarztsenat am Mittwoch in Kassel. Konkret ging es um ambulante Op nach Paragraph 115 b Sozialgesetzbuch V im Marienkrankenhaus Soest. Hierfür wurden niedergelassene Chirurgen angeworben; das Krankenhaus stellte alle anderen Leistungen, einschließlich Anästhesie. Zwei Anästhesisten, die in der Nähe ein eigenes Operationszentrum betrieben, machten unfairen

Wettbewerb geltend und forderten Schadenersatz für entgangene Eingriffe. Zu Recht: Gestützt auf den Paragraphen 115 b dürfen die Kliniken „nur in dem Rahmen tätig werden, der ihnen zugewiesen ist“, so das BSG. Danach dürften nur angestellte oder fest gebundene Belegärzte operieren. Der nach 115 b zwischen Kassen, Kliniken und KBV geschlossene „AOP-Vertrag“ sehe Op durch andere niedergelassene Vertragsärzte nicht vor. Grundsätzlich betonte das BSG, dass Vertragsärzte gegen eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Arbeit durch wettbewerbswidrige ambulante Klinikbehandlungen klagen können. Im konkreten Fall sei die Klinik schadenersatzpflichtig, soweit die Anästhesisten nachweisen können, dass ihrem Op-Zentrum Behandlungen entgangen sind. Dies soll nun das Sozialgericht Dortmund aufklären.

Az.: B 6 KA 11/10 R



Rösler gegen Bachelor/Master in der Medizin

Berlin – Die Einführung einer Bachelor-Master-Studienordnung in der Humanmedizin lehnt Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) ab. „Da habe ich eine sehr klare Linie. Wir bleiben beim Staatsexamen und ich lehne Bachelor und Master in der Medizinausbildung ausdrücklich ab“, sagte er in einem Interview mit dem Studierendenmagazin Unicum. Seiner Auffassung nach passt die Grundidee, die hinter Bachelor und Master steht, nicht auf das Medizinstudium. Der Bachelor solle per Definition ein erster berufsqualifizierender Abschluss sein, das könne für die Medizin aber so nicht gelten. „Sie haben die beste Ausbildung und die besten Berufsaussichten mit der jetzigen Struktur des Staatsexamens.

Und da wir als Ministerium die Ausbildung bis zum Staatsexamen in der Hand haben, wird sich daran auch nichts ändern“, sagte der Minister.



Der Mediziner Eckhard Nagel hat sich für Regeln zur Rationierung im Gesundheitswesen ausgesprochen.

Es sei unethisch und widerrechtlich, eine medizinisch notwendige Leistung ohne Begründung spontan vorzuenthalten, sagte Nagel der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung*. Der Transplantationsmediziner ist Mitglied des Deutschen Ethikrates. Wenn es allerdings einen Prozess gebe, „wo eine unvermeidbare Rationierung strukturiert, transparent und nachvollziehbar geschieht, dann ist das nicht unethisch“. Als Beispiel verwies Nagel auf das Vorgehen bei Organtransplantationen. Für die Vergabe seien bestimmte Kriterien festgeschrieben, und der Gesetzgeber beaufsichtige alle beteiligten Gremien.

Auch bei anderen Gesundheitsleistungen wie Medikamenten sieht der Mediziner gesetzlichen Klärungsbedarf. Wenn es um die Begrenzung von Leistungen gehe, die eigentlich gesetzlich garantiert sein sollten, „dann müssen hier die politischen Institutionen selbst die grundlegenden Entscheidungen treffen“. Als Beispiele nannte Nagel das Gleichheitsgebot oder die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Die Politik dürfe die Augen nicht verschließen vor der Situation, „auf die wir zulaufen“, so der Mediziner. Fortschritt und demografische Wandel führten angesichts begrenzter Gesundheitsausgaben zu dem Punkt, an dem man sich fragen müsse: „Was können wir uns noch leisten? Und was nicht?“

Sie erreichen unseren BDU-Präsidenten Dr. Axel Schroeder im Rahmen der nächsten Online-Sprechstunde am Donnerstag, 1.6.11, von 20 – 21 Uhr unter www.urologen-im-web.de. Nutzen Sie die Gelegenheit zum direkten Dialog!